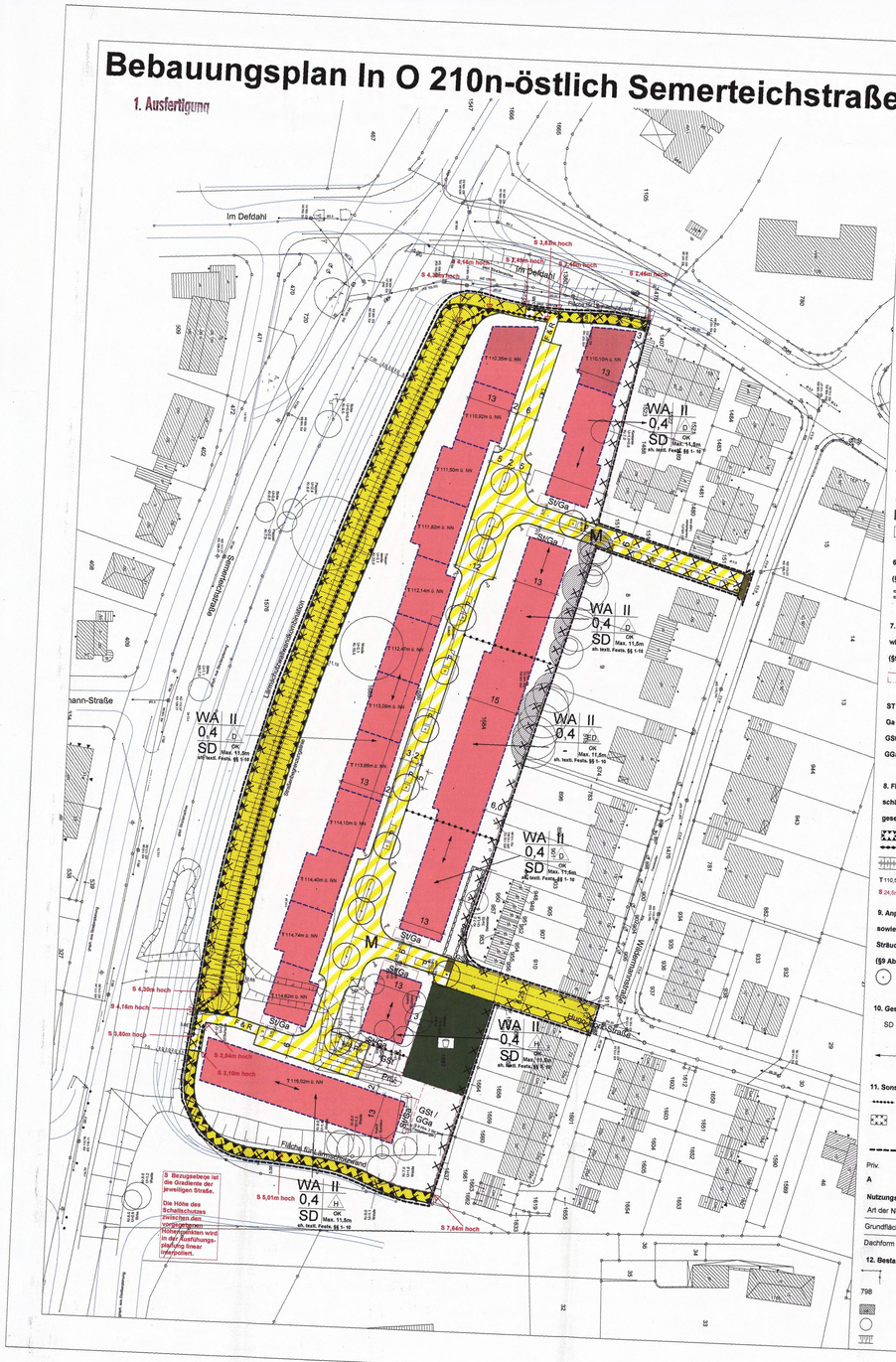
Bebauungsplan In O 210n-östlich Semerteichstraße

1. Ausfertigung



Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse

0,4 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) (GRZ)

OK — Gebäudehöhe als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO) (siehe textliche Festsetzungen §6)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise *nur* Doppelhäuser zulässig (§ 23 BauNVO)

Offene Bauweise *nur* Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise *nur* Hausgruppen zulässig (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche (Gliederung unverbindlich)

P — Öffentliche Parkstände (Anordnung nicht zwingend)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M — Mischverkehrsfläche

F. & R. — Fuß- und Radweg

Überfahrt

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Öffentlicher Spielplatz

6. mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund

7. Fläche für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

ST — Stellplätze

Ga — Garage

GSt — Gemeinschaftsstellplatzanlagen

GGa — Gemeinschaftsgaragenanlage

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Fläche für Lärmschutzmaßnahmen Wall / Wand

Lärmschutzwand

Lärmschutzwall

T 110,5m ü. NN — Maximale Terrassenhöhe über NN (siehe textliche Festsetzung § 9)

S 24,5m hoch — Höhe des Schallschutzes. Bezugsebene Straßengradienten.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

Anzupflanzender Baum Standort nicht zwingend

10. Gestaltungsfestsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V. m. §86 BauONRW)

SD — Symmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45°

Pfeil zeigt die Hauptfirstrichtung an.

11. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit Umwelt gefährdenden Stoffen belastet ist (§9 Abs 5. BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Priv. — Private Erschließungsfläche

A — Abstellfläche für Müllbehälter

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform	Maximale Gebäudehöhe

12. Bestandsdarstellungen / Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenzen

798 — Flurstücksnummern

vorhandene Bebauung mit Hausnummern

vorhandener Baum

Böschung

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und der BauNVO sowie § 86 BauO NRW

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Ausschluss von Nutzungen in allgemeinen Wohngebieten
Die in § 4 Abs. 3 unter Nr. 1 bis 5 der BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

§ 2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 BauNVO)

1. Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
Baugrenzen, die nicht zu den Mischverkehrsflächen orientiert sind, können durch Eingänge, Treppenhäuser, und Wintergärten um bis zu 1,5 m überschritten werden, sofern die notwendigen Abstandsflächen gemäß § 6 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) eingehalten werden und die Überschreitung unter 1/3 der Baulänge/breite liegt.

2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß §14 Abs. 1 BauNVO sind nur in überbaubaren Flächen zulässig. Sie dürfen nur die Baugrenzen überschreiten, die nicht zu den Mischverkehrsflächen orientiert sind. Ansonsten ist eine Überschreitung der Baugrenze nicht zulässig.

§ 3 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

1. Garagen und Carports (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen und Carports müssen mindestens einen Abstand von 5 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten. Sie sind nur in überbaubaren und in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

2. Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
Garagen, Carports und Stellplätze dürfen mit ihren Längs- und Rückseiten nicht auf Straßenbegrenzungslinien errichtet werden. Sie müssen einen Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie von 0,7 m einhalten, der in seiner gesamten Länge mit einer mindestens 1,2 m hohen Laubhecke zu bepflanzen ist und dauerhaft erhalten werden muss. Überschreitungen von Stellplätzen (Carports) sind nur als leichte, berankte Holz- oder Metallkonstruktion zulässig. Eine Schließung der Seiten ist nur in Form von Rankhilfen zulässig.

§ 4 Zulässige Zahl von Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Zulässige Zahl von Wohneinheiten
Im gesamten Bebauungsplangebiet ist je Wohngebäude nur eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist eine zusätzliche Einliegerwohnung zulässig, wenn diese nicht größer als 75 qm ist und die erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können.

§ 5 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 6 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.v.m. § 18 BauNVO)

Maximale Gebäudehöhen
Die durch den Bebauungsplan als Höchstmaß zweigeschossig zulässige Nutzung darf eine maximale Gebäudehöhe von 11,5 m nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist als Bezugspunkt die Oberkante fertiggestellte Straße (Fahrbahn) maßgebend, die jeweils zur Erschließung des Bauwerks dient, gemessen in der Mitte der jeweiligen Fassadenlänge. In den Bauflächen, in denen maximale Terrassenhöhen durch den Bebauungsplan festgesetzt sind, gelten diese als Bezugshöhe. Schornsteine und andere untergeordnete Gebäudeteile können die maximale Höhe um bis zu 2 m überschreiten. Die Grundstücksköhne ist durch Aufschüttungen an die jeweils zur Erschließung des Grundstücks dienende fertiggestellte Straßenhöhe anzupassen.

§ 7 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 86 BauO NRW)

1. Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen
Aneinandergebaute Gebäude sind mit gleicher Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachfarbe und mit gleichen Dachüberständen sowie mit gleichen Außenfassaden zu errichten.

2. Dachgauben
Gauben sind nur in Form von zusammenhängenden Schleppgauben, deren Gesamtlänge 50% der Traufläge nicht überschreiten darf, oder als Einzelfenstergauben mit einer maximalen Breite von 2 m zulässig. Der Abstand der Gauben untereinander und zum seitlichen Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Dachgauben auf aneinandergebauten Gebäuden müssen in Form, Farbe und Anordnung gleich sein. Traufüberstehende Zwerchhäuser dürfen ebenfalls eine Breite von 2 m nicht überschreiten.

3. Aneinandergebaute Garagen und Carports
Aneinandergebaute Garagen und Carports müssen auf einer gemeinsamen vorderen Baufluucht zur erschließenden Straße und mit gleicher Dachform und Dachneigung errichtet werden.

4. Einfriedungen
Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in Form von dicht wachsenden, geschnittenen Laubhecken zugelassen. Zur Sicherheit sind innenliegende, nicht sichtbare Drahtzäune zulässig. In den Vorgärten sind als Einfriedungen nur Schnitthecken mit einer Mindesthöhe von 0,8 m zulässig. Im Bereich von privaten Müllbehälterstellplätzen beträgt die Mindestheckenhöhe 1,2 m.

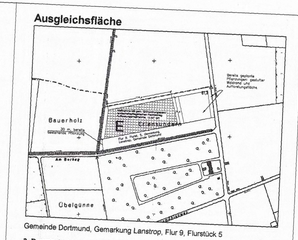
5. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
Im Bebauungsplangebiet sind für die Gebäude sowie für Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO folgende Materialien und Farbgebungen zulässig:
- Es ist Putz zu verwenden.
- Untergeordnete Holzverkleidungen im Bereich der Fenster sind zulässig.
- Für den Anstrich der Putzfassaden sind nur weiße Töne oder helle Pastelltöne zulässig.
- Lediglich für den Sockel der Gebäude können Natursteine oder dunklere Farbtöne verwendet werden.
- Dacheindeckungen von Schrägdächern sind nur in Form von Ton- und Betonpfannen in den Farben Rot bis Rot-Braun zulässig.

§ 8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

1. Befestigung von Stellplätzen, Erschließungswegen und Überfahrten
Stellplätze, Erschließungswege und Überfahrten auf den privaten Grundstücksflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und in die privaten Grünflächen zu integrieren. Terrassen sind hiervon ausgenommen.

2. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
Die mit **E** gekennzeichnete Fläche (Flur 9, Flurstück 5, Gemarkung Lanstrop, 19.947qm) wird gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie den Ausführungsgrundsätzen der „Satzung der Stadt Dortmund zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" in Ergänzung einer benachbarten und gleichartigen Ausgleichsmaßnahme als Wald mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen aufgeforstet. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und als Wald dauerhaft zu erhalten.

Ausgleichsfläche


Bauerholz
Ackerfläche
Ackerfläche
Ackerfläche